

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

SATZUNG
über die Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation
(Immatrikulationssatzung)
vom 27.05.2020

Aufgrund von § 8 in Verbindung mit § 58 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für Musik Karlsruhe in seiner Sitzung am 27.05.2020 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 27.05.2020 erteilt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

§ 1 Allgemeines zur Immatrikulationssatzung

Die Immatrikulationssatzung der Hochschule für Musik Karlsruhe regelt

- a) das Zulassungsverfahren,
- b) die Immatrikulation,
- c) die Rückmeldung,
- d) die Beurlaubung,
- e) die Exmatrikulation.

§ 2 Allgemeines zum Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzung für die Immatrikulation der Studierenden ist die Zulassung zum Studium.

(2) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.

(3) Zulassungsverfahren finden statt für

- a) ein Erststudium,
- b) ein Zweitstudium,
- c) ein Ergänzungsstudium
- d) ein Aufbaustudium, das in der Regel ein abgeschlossenes Studium an einer Musikhochschule voraussetzt,
- f) Vorschüler
- g) einen Studiengangwechsel,
- h) einen zusätzlichen Studiengang,
- i) einen Hochschulwechsel,
- j) einen Hauptfachwechsel,
- k) ein zusätzliches Hauptfach.

§ 3 Fristen

(1) Ein Zulassungsverfahren zum Studium an der Hochschule für Musik Karlsruhe findet in der Regel zweimal im Jahr, und zwar zum Wintersemester und zum Sommersemester statt. Für die Studiengänge B.A. und M.A. Musikjournalismus für Rundfunk und Multimedia, B.A. und M.A. MusikTheaterRegie sowie B.A. Musikwissenschaft/Musikinformatik findet ein Zulassungsverfahren nur zum Wintersemester statt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist für das Wintersemester bis zum 01. April (B.A. und M.A. Musikjournalismus für Rundfunk und Multimedia, B.A. und M.A. Musikwissenschaft/Musikinformatik bis zum 15. Juni), für das Sommersemester bis zum 01. Dezember (M.A. Musikwissenschaft/Musikinformatik bis zum 15. Januar) bei der Hochschule für Musik Karlsruhe einzureichen.

(3) Ein Anspruch auf Teilnahme am Zulassungsverfahren besteht nicht, wenn der Zulassungsantrag nicht ordnungsgemäß, fristgerecht oder vollständig gestellt ist, es sei denn, dass die Bewerber dies nicht zu vertreten haben.

§ 4 Zulassungsantrag

Mit dem Antrag auf Zulassung sind vorzulegen:

- a) ein vollständig ausgefüllter Bewerbungsvordruck,
- b) ein Passbild,
- c) ein lückenloser, tabellarischer Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und gegebenenfalls künstlerische oder pädagogische Tätigkeit,
- d) der Nachweis der Hochschulreife in beglaubigter Abschrift oder Kopie oder eine Erklärung, dass der Bewerber sich dem zusätzlichen Prüfungsteil „Nachweis der hinreichenden Allgemeinbildung“ unterzieht. Für Bewerber des Studienganges Schulmusik ist der Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife verpflichtend,
- e) von Bewerbern, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, Nachweise über Studienzeit und Studienaufenthalte, Nachweise über bereits abgelegte Teil- oder Abschlussprüfungen und ggf. das Studienbuch der bereits besuchten Hochschule,
- f) bei Minderjährigen die Einwilligung des Erziehungsberechtigten,
- g) bei ausländischen Studienbewerbern der Nachweis über ausreichend vorhandene Deutschkenntnisse sowie amtlich beglaubigte Übersetzungen der notwendigen Bescheinigungen, Zeugnisse und dergleichen,
- h) der Nachweis über die Einzahlung des Bearbeitungsentgelts sowie ein frankierter und adressierter Rückumschlag des Formats C 5 (das Porto kann bei ausländischen Studienbewerbern durch zwei internationale Antwortscheine erbracht werden).
- i) der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse durch Vorlage des Zertifikats TestDaF Niveaustufe 3 (TDN 3).

§ 5 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1) Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben gemäß § 60 Abs. 3 Ziff. 1 LHG ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Soweit in der Anlage zu dieser Satzung nicht anders gefordert, hat der Nachweis durch Vorlage des Zertifikats TestDaF Niveaustufe 3 (TDN 3) zu erfolgen.

(2) Der Nachweis ist mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(3) Sofern ein zum Studium zugelassener Bewerber, der den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, bis zur Einschreibung noch nicht erbracht hat, kann eine auf höchstens zwei Semester befristete Immatrikulation mit der Auflage erteilt werden, dass der Bewerber innerhalb eines Jahres die Sprachkenntnisse erwirbt und nachweist. Bei Nichtvorlage des Nachweises ist eine erneute Immatrikulation nicht möglich.

§ 6 Aufnahmeprüfung

(1) Voraussetzung für eine Zulassung zu dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang ist das Bestehen der Aufnahmeprüfung für diesen Studiengang und ein entsprechender Qualifikationsgrad nach § 10 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG).

(2) Die Aufnahmeprüfung findet nach Maßgabe der freien Studienplätze in der Regel zum Sommer- und zum Wintersemester statt. Für die Studiengänge Musikjournalismus für Rundfunk und Multimedia (B.A., M.A.), MusikTheaterRegie (B.A., M.A.) und Musikwissenschaft/Musikinformatik (B.A.) findet die Aufnahmeprüfung nur zum Wintersemester statt.

(3) Die Aufnahmeprüfung besteht aus der Allgemeinen Prüfung in Gehörbildung und Musiktheorie, einer Prüfung im gewählten Hauptfach ggf. weiteren Prüfungsteilen entsprechend der Anlage zu dieser Satzung und ggf. einer schriftlichen sowie mündlichen Prüfung zum Nachweis der hinreichenden Allgemeinbildung.

- (4) Bewerber, die zusammen mit dem Zulassungsantrag Nachweise über die an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte abgeschlossene Ausbildung in den Fächern der Allgemeinen Prüfung und den Fächern der weiteren Prüfungsteile vorlegen, können von diesen Prüfungsteilen befreit werden.
- (5) Bei einem Studiengangwechsel, einem Hauptfachwechsel oder der Wahl eines zusätzlichen Hauptfaches entfällt eine Aufnahmeprüfung in denjenigen Fächern, in denen anrechenbare Studienleistungen vorliegen.
- (6) Die Aufnahmeprüfung für ein Aufbaustudium besteht aus der Hauptfachprüfung (Anforderungen s. Anlage).
- (7) Die Prüfungstermine werden den Studienbewerbern spätestens drei Wochen vor Beginn der Aufnahmeprüfung bekannt gegeben.
- (8) Das Prüfungsprogramm für das Hauptfach sowie ggf. für weitere Prüfungsteile ist in dreifacher Ausfertigung der jeweiligen Prüfungskommission unmittelbar vor der Prüfung vorzulegen.

§ 7 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann für dasselbe Hauptfach innerhalb eines Studienganges nur einmal wiederholt werden; sie muss mit Ausnahme der Sonderfälle nach Abs. 2 in allen Prüfungsteilen wiederholt werden. Bei der Wiederholung sind allein die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung maßgebend.
- (2) Bei Bewerbern für den künstlerischen Studiengang Bachelor (B.Mus.), die eine hervorragende Bewertung (24 Punkte) im Hauptfach erhalten haben, die aber die allgemeine Prüfung (Theorie und Klavier-Pflichtfach) nicht bestanden haben, kann eine außerordentliche Wiederholung dieser Prüfungsteile beantragt werden, die als Wiederholung der Aufnahmeprüfung im Sinne von Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 gewertet wird. Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich beim Prüfungsamt gestellt werden. Die Wiederholung findet dann in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Termin der im Hauptfach bestandenen Aufnahmeprüfung und dem Beginn des Folgesemesters (31.03. oder 30.09.) statt und ist in allen Fächern, bei welchen in der Aufnahmeprüfung nicht mindestens die Punktzahl 7 erreicht wurde, zu absolvieren. Eine Zulassung zum Studium kann in diesen Fällen nur erfolgen, wenn die Allgemeine Prüfung in der Wiederholungsprüfung bestanden wurde. Wird diese Wiederholungsprüfung erneut nicht bestanden, besteht keine Möglichkeit mehr, die Aufnahmeprüfung zu wiederholen. Im Bachelor-Studiengang Künstlerisches Lehramt an Gymnasien (Schulmusik) findet diese Regelung keine Anwendung.
- (3) Wird eine bestandene Aufnahmeprüfung wiederholt, werden bereits abgelegte Prüfungsteile auf Antrag des Studienbewerbers angerechnet.
- (4) Durch unentschuldigtes Fernbleiben gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

§ 8 Gültigkeitsdauer erreichter Prüfungen

- (1) Bei Bewerbern, die nach bestandener Aufnahmeprüfung nicht zum Studium zugelassen werden, behält das Prüfungsergebnis für die darauf folgenden drei Zulassungsverfahren (insgesamt somit zwei Jahre) seine Gültigkeit und berechtigt die Bewerber zur Teilnahme an den innerhalb dieses Zeitraumes stattfindenden Zuteilungsverfahren. Hierfür ist lediglich ein schriftlicher Antrag bis zu den in § 3 genannten Terminen und mit den dort genannten Unterlagen erforderlich. Bei der Vergabe der Studienplätze wird die erreichte Zulassungspunktzahl zugrunde gelegt. Das Recht der Bewerber, die Prüfung zur Verbesserung ihrer Zulassungspunktzahl zu wiederholen, bleibt unberührt.
- (2) Der Anspruch auf die Teilnahme am Zulassungsverfahren erlischt für die Bewerber, die in der Zwischenzeit einen Studienplatz im gleichen Studiengang an einer anderen Musikhochschule angenommen haben.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Rektor, einem Prorektor und dem Sachbearbeiter für das Prüfungswesen. Der Prüfungsausschuss kann zur Erledigung seiner Aufgaben sachverständige Hochschulmitglieder hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung. Er stellt das Prüfungsergebnis und bei bestandener Prüfung die Zulassungspunktzahl fest. Er erlässt die Bescheide über das Ergebnis der Aufnahmeprüfung und der Zulassung im Rahmen der freien Studienplätze. Er entscheidet über Härtefälle. Ferner entscheidet er über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile.

§ 10 Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungskommissionen werden vom Rektor bestellt. Sie bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Sie sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der vom Rektor bestellten Mitglieder anwesend sind.

(2) Vorsitzender der Prüfungskommissionen ist der Rektor. Er kann den Vorsitz delegieren.

(3) Die Prüfungskommissionen bewerten die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsteilen und führen die Prüfungsaufsicht. Das Prüfungsergebnis wird von den Prüfungskommissionen nach jeweiliger Aussprache festgestellt.

(4) Studienbewerber haben keinen Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüfungskommission.

§ 11 Prüfungsprotokoll

(1) Über die einzelnen Teile der Aufnahmeprüfung wird ein Protokoll erstellt, in dem festgehalten wird

- a) Tag und Ort der Prüfung,
- b) der Name des Geprüften,
- c) der gewählte Studiengang,
- d) die Prüfungsthemen,
- e) die Prüfungsdauer,
- f) die Prüfungspunktzahl,
- g) besondere Vorkommnisse.

(2) Das Prüfungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird die Bewertung errechnet. Es können nur ganze Punktzahlen vergeben werden. Bruchteile sind nach allgemeinen Grundsätzen auf- oder abzurunden.

(2) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

- | | | |
|----------------|---|---|
| 21 – 24 Punkte | = | eine sehr gute Leistung |
| 15 – 20 Punkte | = | eine gute Leistung, die in einzelnen Punkten verbesserungsbedürftig ist |
| 7 – 14 Punkte | = | eine Leistung mit Mängeln |
| 0 – 6 Punkte | = | eine überwiegend mangelhafte Leistung |

(3) In der Aufnahmeprüfung für die grundständigen Studiengänge wird für jeden Prüfungsteil eine Punktzahl festgesetzt. Abweichend von Satz 1 setzt die Prüfungskommission des Prüfungsteiles Allgemeine Prüfung eine Punktzahl für Musiktheorie und eine Punktzahl für Gehörbildung fest, die nicht miteinander verrechnet werden. Es müssen jeweils mindestens 7 Punkte erreicht werden. Die Punktzahl für Musiktheorie ergibt sich aus der Note des schriftlichen Prüfungsteiles Musiktheorie, die Punktzahl für Gehörbildung errechnet sich als Querschnittspunktzahl aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile Gehörbildung. In der Aufnahmeprüfung für die Studiengänge BA und MA Künstlerisches Lehramt (Schulmusik) errechnen sich die Punktzahl für Musiktheorie und die Punktzahl für Gehörbildung als Querschnittspunktzahlen aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile des jeweiligen Fachs. Bruchteile sind nach allgemeinen Grundsätzen auf- oder abzurunden.

(4) In der Aufnahmeprüfung für ein Aufbaustudium werden sämtliche Prüfungsleistungen von der Prüfungskommission insgesamt bewertet. Die Bewertung wird in einer Punktzahl ausgedrückt.

(5) Die Prüfung des Nachweises der hinreichenden Allgemeinbildung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

§ 13 Ergebnis der Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung für den Studiengang BA Künstlerisches Lehramt (Schulmusik) ist bestanden, wenn zum einen in allen Prüfungsteilen ein Ergebnis von mindestens 16 Punkten erreicht worden ist. Zum anderen muss eine Zulassungspunktzahl (vgl. § 14 Abs. 3) von mindestens 18,5 Punkten erreicht werden. Abweichend von Satz 1 ist die Aufnahmeprüfung auch bestanden, wenn in einem Prüfungsteil, mit Ausnahme des Schwerpunkt-fachs, nur ein Ergebnis von 8-15 Punkten, in einem anderen Prüfungsteil jedoch ein Ergebnis von mindestens 21 Punkten erreicht worden ist. Die Aufnahmeprüfung für den Studiengang MA Künstlerisches Lehramt (Schulmusik) ist bestanden, wenn ein Ergebnis von mindestens 21 Punkten erreicht worden ist.

(2) Die Aufnahmeprüfung für den Studiengang B.A. ist bestanden, wenn ein Ergebnis von mindestens 21 Punkten erreicht worden ist.

(3) Die Aufnahmeprüfung für den Studiengang M.A. ist bestanden, wenn ein Ergebnis von mindestens 21 Punkten erreicht worden ist.

(4) Die Aufnahmeprüfung für den Studiengang Solistenexamen ist bestanden, wenn ein Ergebnis von 24 Punkten erreicht worden ist.

(5) Die Aufnahmeprüfung für das Ergänzungsstudium ist bestanden, wenn ein Ergebnis von 24 Punkten erreicht worden ist.

(6) Bei einem Erststudium ist zusätzlich ggf. der Nachweis der hinreichenden Allgemeinbildung zu erbringen.

§ 14 Zulassungspunktzahl

(1) Der für die Zulassung entscheidende Grad der Qualifikation (§ 10 Abs. 2 HZG) wird in einer Zulassungspunktzahl ausgedrückt. Die Zulassungspunktzahl wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.

(2) Bei Aufnahmeprüfungen, die aus der Prüfung im Hauptfach, der Allgemeinen Prüfung (Musiktheorie/Gehörbildung) und einer Prüfung im Pflichtfach Klavier bestehen, ist die erreichte Punktzahl im Hauptfach die Zulassungspunktzahl.

(3) Bei Aufnahmeprüfungen im Studiengang BA Künstlerisches Lehramt (Schulmusik) wird die Zulassungspunktzahl als Querschnittszahl errechnet. Diese ergibt sich aus der doppelten Zählung der höchsten Punktzahl (vgl. § 12 Abs. 2) und der einfachen Zählung der Punktzahlen in den weiteren Prüfungsteilen. § 12 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Bei Aufnahmeprüfungen im Studiengang MA Künstlerisches Lehramt (Schulmusik) werden alle Prüfungsteile gleich gewichtet, wobei die Punktzahl für Musiktheorie und die Punktzahl für Gehörbildung sich als Querschnittspunktzahlen aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile des jeweiligen Fachs errechnen, wobei in beiden Teilen der Klausur jeweils 21 Punkte erreicht worden sein müssen. In den weiteren Fächern müssen mindestens jeweils 18 Punkte erzielt werden.

(4) Sind nach § 9 Abs. 2 Satz 5 dieser Satzung Prüfungsteile angerechnet worden, entfallen diese bei der Berechnung der Zulassungspunktzahl.

§ 15 Zuteilung freier Studienplätze

(1) Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen (§ 10 HZG) zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber mit bestandener Aufnahmeprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.

(2) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der Zulassungspunktzahl. Den Teilnehmern am jeweils laufenden Zuteilungsverfahren stehen hierbei diejenigen Bewerber gleich, deren Prüfungsergebnis gemäß § 8 seine Gültigkeit behält und die bis zu den in § 3 genannten Terminen erneut ihre Zulassung beantragt haben.

- (3) Bei mehreren Bewerbern mit gleicher Zulassungspunktzahl hat der Bewerber mit dem besseren Ergebnis in der Hauptfachprüfung, bei Bewerbern im Studiengang Schulmusik derjenige mit dem besseren Ergebnis im Schwerpunktfach den Vorrang. Ist auch dieses gleich, so entscheidet das Los.
- (4) Über die Zuteilung der Studienplätze entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Zulassungsbescheid

- (1) Die Studienbewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Aufnahmeprüfung und über Zulassung bzw. Nichtzulassung zum Studium in dem gewählten Studiengang und Hauptfach.
- (2) Der Bescheid über die Zulassung enthält u.a. die Zulassungspunktzahl, die Bezeichnung des Studienganges, des Hauptfaches, der durch die Hochschule für Musik Karlsruhe auf Antrag anerkannten Teilprüfungen und der damit nicht mehr zu belegenden Pflichtfächer sowie ggf. Studienzeitbefristungen.

§ 17 Ausschluss von der Prüfung, Rücktritt, Unterbrechung

- (1) Studienbewerber sind von der Aufnahmeprüfung auszuschließen, wenn sie das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versuchen. Als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Rektor. Erfolgt der Ausschluss, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Stellt sich nachträglich innerhalb einer Frist von sechs Monaten heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, kann der Rektor die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.
- (4) Studienbewerber können nach Beginn der Aufnahmeprüfung bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere Krankheit, mit Zustimmung des Rektors von der Prüfung zurücktreten. Der Antrag und die entsprechenden Nachweise dieser Bewerber sowie die Entscheidung des Rektors sind in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Bei Bewerbern, die nach Beginn der Prüfung ohne Zustimmung des Rektorats von der Prüfung zurücktreten, gilt diese als nicht bestanden.

§ 18 Kontaktstudium

- (1) Das Kontaktstudium dient der künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung. Für die Teilnahme am Kontaktstudium wird von der Hochschule entsprechend den Angaben des zuständigen Hauptfachlehrers ein Zertifikat über die erbrachten Studienleistungen ausgestellt.
- (2) Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Kapazitätslage der Hochschule dies erlaubt. Ein Kontaktstudium darf nicht zur Vorbereitung auf eine Aufnahmeprüfung dienen.
- (3) Das Kontaktstudium ist privatrechtlich ausgestaltet. Die Kosten für das Kontaktstudium werden vom Rektorat festgelegt.

§ 19 Zulassung als Vorschüler

- (1) Jugendliche, die ein ordentliches Studium nicht aufnehmen können, weil sie noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, können bis zum Ende ihrer Schulzeit als Vorschüler aufgenommen werden. Sie müssen in der Aufnahmeprüfung ihre außergewöhnliche Begabung in dem von ihnen gewählten Hauptfach nachweisen. § 13 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.
- (2) Vorschüler sind nicht Mitglieder der Hochschule im Sinne des § 9 Abs. 1 LHG.
- (3) Vorschüler erhalten in der Regel Unterricht in ihrem Hauptfach. Sie müssen sich in ihrem Hauptfach einem

alljährlichen Leistungsnachweis unterziehen, von dem jeweils die Möglichkeit des Verbleibens an der Hochschule abhängt. Für die Anmeldung gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 20 Gasthörer

- (1) Zum Besuch von im Vorlesungsverzeichnis besonders gekennzeichneten Vorlesungen und Gruppenunterrichtsveranstaltungen können Personen als Gasthörer zugelassen werden, die berufstätig sind oder sich auf einzelnen künstlerischen, theoretischen oder wissenschaftlichen Gebieten weiterbilden wollen.
- (2) Der Antrag ist für das Wintersemester bis zum 15. Oktober und für das Sommersemester bis zum 15. April zu stellen.
- (3) Die Zulassung von Gasthörern erfolgt für jeweils ein Semester. Aufgrund der Zulassung wird ein Gasthörerschein ausgestellt.
- (4) Die Belange der ordentlichen Studierenden und der ordnungsgemäße Ablauf des Studienbetriebes dürfen durch die Zulassung von Gasthörern nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Gasthörer sind nicht Mitglieder der Hochschule im Sinne des § 9 Abs. 1 LHG. Sie haben die Ordnungen der Hochschule zu wahren.

§ 21 Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation muss innerhalb der mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilten Frist erfolgen. Wird die Immatrikulation nicht in dieser Frist vorgenommen, verliert der Zulassungsbescheid seine Gültigkeit.
- (2) Versäumen Bewerber die Immatrikulationsfrist aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, wird ihnen auf Antrag eine Nachfrist bis zum Ende der sechsten Unterrichtswoche gewährt.
- (3) Die Immatrikulation, die einen von der Hochschule für Musik Karlsruhe ausgestellten, für das betreffende Semester gültigen Zulassungsbescheid voraussetzt, muss von den Studienbewerbern persönlich vollzogen werden. Sie setzt die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, die Bescheinigungen über eine ausreichende Krankenversicherung sowie den Nachweis der Zahlung aller erforderlichen Gebühren und Beiträge sowie die nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlichen Angaben voraus. Ausländische Studienbewerber müssen vor der Immatrikulation die Aufenthaltsgenehmigung mit der Berechtigung zum Studium nachweisen.
- (4) Bei Erfüllung aller Voraussetzungen für die Immatrikulation erhalten die Studienbewerber Immatrikulationsbescheinigungen, Studentenausweis und Studienbuch. Sie werden in die Liste der Studierenden eingetragen.
- (5) Der Verlust des Studienbuches oder des Studentenausweises ist dem Studentensekretariat unverzüglich anzuzeigen. Ebenso sind Änderungen des Namens und der Anschrift mitzuteilen.

§ 22 Rückmeldung

- (1) Eine Rückmeldung kann nur für den bisher belegten Studiengang und die bisher belegten Studienfächer erfolgen, soweit sie nicht durch Prüfungen oder Scheine abgeschlossen sind. Nach Anmeldung zur Abschlussprüfung im seither belegten Studiengang ist eine Rückmeldung für das kommende Semester nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (2) Die Rückmeldung muss innerhalb der durch Aushang jeweils bekannt gegebenen Fristen erfolgen, jedoch spätestens für das Wintersemester bis zum 30. Juni, für das Sommersemester bis zum 31. Januar; die dazu erforderlichen Unterlagen werden in diesem Aushang aufgeführt. Versäumt ein Student die Rückmeldung innerhalb dieser Frist oder legt er innerhalb der Frist nicht alle erforderlichen Unterlagen vor, kann ihm auf seinen Antrag eine Nachfrist eingeräumt werden. Diese Nachfrist endet spätestens vier Wochen nach dem letztmöglichen ordentlichen Rückmeldetermin. Studierende, die aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund auch die Nachfrist versäumt haben, können auf Antrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, eine weitere Nachfrist erhalten, und zwar bis zum

Ende der Immatrikulationsfrist. Die Entscheidung darüber trifft der Rektor. Bei Inanspruchnahme einer Nachfrist oder einer verspäteten Rückmeldung ist eine Verwaltungsgebühr (Nachfristgebühr) von 40,- € zu entrichten. Wird auch die Nachfrist, mit der auf die drohende Exmatrikulation hingewiesen wurde, überschritten, kann die Exmatrikulation nur auf Antrag und - sofern dieser vom Rektor bewilligt wurde - nach Zahlung des ausstehenden Semesterbeitrages, der Verwaltungsgebühr (Nachfristgebühr) sowie einer Nachfristversäumnisgebühr in Höhe von 100,- € abgewendet werden.

- (3) Wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, kann die Rückmeldung auch durch Beauftragte erfolgen.
- (4) Ein Beurlaubungsantrag ersetzt nicht die Rückmeldung.

§ 23 Beurlaubung

- (1) Die Beurlaubung bedarf eines schriftlichen Antrages unter Verwendung des durch die Hochschule herausgegebenen Formblattes; diesem sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Eine rückwirkende Beurlaubung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (2) Wird die Beurlaubung wegen eines beabsichtigten Auslandsstudiums oder zur Aufnahme einer dem Studienziel dienenden praktischen Tätigkeit beantragt (§ 61 Abs. 1 LHG), so ist der Urlaubsantrag spätestens bis zum Ende des jeweils vorangehenden Semesters zu stellen.
- (3) Die Beurlaubung wird durch schriftlichen Bescheid an die Antragsteller wirksam. Dieser soll Angaben über die Dauer der Beurlaubung enthalten.
- (4) Die Pflicht zur Rückmeldung bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Rückmeldungen, die während der Urlaubssemester vorzunehmen sind.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen dürfen beurlaubte Studierende Prüfungsleistungen erbringen. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrags an das Prüfungsamt, der zusammen mit dem Antrag auf Beurlaubung einzureichen ist.

§ 24 Unterrichtsbefreiung

Falls der Unterricht insgesamt oder der Unterricht in einzelnen Fächern infolge eines Grundes gemäß § 61 LHG zeitweise nicht besucht werden kann und keine Beurlaubung für das gesamte Semester beantragt wird, ist ein schriftlicher Antrag auf Unterrichtsbefreiung unter Angabe der Gründe mit entsprechenden Nachweisen zu stellen.

§ 25 Exmatrikulation

Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft in der Hochschule. Die Exmatrikulation erfolgt aus den in § 62 LHG genannten Gründen auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen durch schriftlichen Bescheid. Die Gründe der Exmatrikulation und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens sind in dem Bescheid anzugeben.

§ 26 Weitere Pflichten der Studierenden

- (1) Änderungen des Namens oder der Anschrift sowie der Verlust des Studienbuches oder des Studentenausweises sind der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. Nachteile, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, gelten als selbstverschuldet.
- (2) Das Studienbuch ist genau zu führen und mit Testaten zu versehen.

§ 27 Krisenfälle

Im Krisenfall kann der Senat vorübergehende, den aktuellen Erfordernissen Rechnung tragende ergänzende oder abweichende Regelungen beschließen, sofern diese gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen. Nach allgemein

anerkannter Beendigung des Krisenfalls sind diese Beschlüsse gegenstandslos beziehungsweise nicht weiter umzusetzen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21 anzuwenden. Die bisherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 27.05.2020

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE
Der Rektor

Prof. Hartmut Höll